

## Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Politikwissenschaft (Zwei-Fächer)

Vom 22. Februar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.02.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 23. Januar 2019 und nach Eilentscheid des Dekans vom 30. Januar 2019 die folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Politikwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Politikwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter § 8 die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Zugangs“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.“
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im vierten Spiegelstrich wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Im fünften Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.
4. Im Titel von § 8 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Zugangs“ ersetzt.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Die Module „WSF-polwM1“, „WSF-polw-7“ und „WSF-polw-8“ erhalten folgende Fassung:

sozpolwMM12019-01a		Methoden der empirischen Sozialforschung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
soz-polw-MM1-1	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung (QUAN)	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur (Methoden der empirischen Sozialforschung) über alle drei Pflicht-Lehrveranstaltungen	benotet	100 %
soz-polw-MM1-2	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (QUAL)	Vorlesung	2	3	Pflicht			
soz-polw-MM1-3	QUAN und QUAL: Vertiefung	Vorlesung	2	3	Pflicht			

**Anmerkung:**

Studierende mit der Fächerkombination Politikwissenschaft und Soziologie besuchen die Vorlesungen MM1-1 und MM1-2 im Fach Soziologie. Sie können wählen, ob sie die Vertiefungs-Vorlesung MM1-3 im Fach Politikwissenschaft oder im Fach Soziologie besuchen.

Bei der Kombination mit dem Teilstudiengang Soziologie ist anstelle des Moduls sozpolwMM12019-01a das Modul polw92019-01a zu wählen.

Begleitend kann ein fakultatives Tutorium zu MM1-2 und MM1-2 angeboten werden.

polw72019-01a		Vertiefungsmodul „Politikwissenschaft 1“						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Aufbauseminar	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Aufbauseminar	Seminar	2	2	Pflicht				

**Weitere Angaben:**

Die Wahl des Aufbauseminars, in der die Prüfung abgelegt werden soll, ist mit der Anmeldung zur Hausarbeit verbindlich.  
 Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.

polw82019-01a		Vertiefungsmodul „Politikwissenschaft 2“						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
6. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	6,5 LP / 195 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorforum oder Aufbauseminar **)	Seminar	2	5	Pflicht	Exposé zur Bachelorarbeit und Vortrag über die Bachelorarbeit oder Hausarbeit in einem Aufbauseminar **)	Exposé: unbenotet	100%	
Aufbauseminar	Seminar	2	1,5	Pflicht		Hausarbeit: benotet		

**Weitere Angaben:**

Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio. Anstelle dieses Moduls können Studierende, die nicht im Fach Politikwissenschaft ihre Bachelorarbeit schreiben, das Importmodul sozMPe-01a belegen.

b) Folgendes Modul „polw92019-01a“ wird eingefügt:

polw92019-01a		Vertiefungsmodul „Politikwissenschaft 3“ (Ersatzmodul für Studierende in der Fachkombination Politikwissenschaft und Soziologie)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Aufbauseminar	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	Benotet	100 %	
Aufbauseminar	Seminar	2	2	Pflicht				
Aufbauseminar	Seminar	2	2	Pflicht				

**Weitere Angaben:**

Das Modul gilt für Studierende in der Kombination mit dem Teilstudiengang Soziologie. Es wird anstelle des Moduls sozpolwMM12019-01a gewählt. Die Wahl des Aufbauseminars, in der die Prüfung abgelegt werden soll, ist mit der Anmeldung zur Hausarbeit verbindlich.  
 Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.

\*) = Bei der Wahl der Prüfungsformen der Basisseminare in den Modulen polw-2 bis polw-6 ist zu beachten: Die Studierenden müssen mindestens in drei Basisseminaren eine Hausarbeit schreiben. In den anderen beiden Basisseminaren können die Studierenden eine alternative Prüfungsform wählen, z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein take-home-exam oder ein Portfolio.

\*\*) = Studierende, die nicht im Fach Politikwissenschaft ihre Bachelorarbeit schreiben, besuchen alternativ zum Bachelorforum ein Aufbauseminar (5 LP). Anstelle des Moduls polw82019-01a können Studierende, die nicht im Fach Politikwissenschaft ihre Bachelorarbeit schreiben, das Importmodul sozMPe-01a belegen.

c) Das Modul „WSF-soz-MP“ erhält folgende Fassung:  
**„Importmodul für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft als Wahlpflicht für das Vertiefungsmodul „Politikwissenschaft 2“ (für Studierende, die nicht im Fach Politikwissenschaft ihre Bachelorarbeit schreiben)“**

sozMPe-01a		Spezielle Soziologien					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. oder 5. Semester	1 Semester			WPF	-	6,5 LP / 195 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in eine spezielle Soziologie	Seminar	2	2,5 oder 4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
Vertiefungsseminar	Seminar	2	2,5 oder 4	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b> Das Spektrum umfasst insbesondere Arbeits- und Berufssoziologie, Bildungssoziologie, Familiensoziologie, Mediensoziologie, Organisationssoziologie, Wirtschaftssoziologie, Politische Soziologie, Migrationssoziologie, Stadt- und Regionalsoziologie, Geschlecht und Diversity, Wissenschafts- und Techniksoziologie. Die Studierenden wählen, in welchem der beiden Seminare sie die Prüfungsleistung erbringen. Je nach Leistung wird ein Workload von 2,5 LP oder 4 LP (Hausarbeit) angenommen. Studierende, die Politikwissenschaft in Kombination mit dem Teilstudiengang Soziologie studieren, können dieses Modul nicht wählen.							

d) Das Modul „AEF-agr-031“ wird gestrichen.

## Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Februar 2019 erteilt.

Kiel, den 22. Februar 2019

Prof. Dr. Timo Felber  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel